

Information über „De-minimis“-Beihilfen

Öffentliche Finanzierungshilfen (Beihilfen) dürfen nach den Bestimmungen der Europäischen Union (EU) grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn sie von der EU vorher genehmigt wurden. In den Fällen, in denen die Gewährung einer Beihilfe nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der EU führt, z. B. bei Landesdarlehen, bedarf es einer vorherigen Genehmigung nicht. Dafür hat die EU allerdings besondere Vorschriften erlassen, die in den Regelungen über „De-minimis“-Beihilfen festgelegt sind. Diese Bestimmung besagt, dass der Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) aller „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren den Betrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten darf.

Ob es sich bei den von Ihnen beantragten Beihilfen um „De-minimis“-Beihilfen oder andere Beihilfen handelt, können Sie der nordmedia-Richtlinie, den Merkblättern zur Förderart oder dem jeweiligen Fördervertrag / Bewilligungsbescheid entnehmen.

- Bei einmaligen Zuschüssen entspricht der Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) der Höhe des Zuschusses.
- Bei zinsverbilligten öffentlichen Darlehen, wie z. B. beim Landesdarlehen, wird der Subventionswert aus der Zinsdifferenz des Landesdarlehens zu einem in unregelmäßigen Abständen von der EU festgelegten Referenzzinssatz ermittelt. Die endgültige Höhe des Subventionswertes für ein beantragtes Landesdarlehens kann Ihnen frühestens mit Erteilung des Bewilligungsbescheides mitgeteilt werden.

Die Höhe des Subventionswertes (Bruttosubventionsäquivalent) wird Ihnen bei allen nach der „De-minimis“-Regelung zugesagten Beihilfen im Rahmen des Fördervertrags mitgeteilt.

Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH

Anlage zum Antrag für das Projekt (Titel) _____

Antragssteller _____

De-minimis-Erklärung

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹. Der maximal zulässige Gesamtbetrag sämtlicher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren EUR 200.000,00. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bescheinigt sind.

Im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren wurden mir/uns folgende De-Minimis-Beihilfen bescheinigt:

Datum des Zuwendungsbescheides	Zuwendungsgeber (Förderprogramm)	Aktenzeichen	Subventionswert in EUR ²

Folgende weitere De-Minimis-Beihilfen wurden von mir/uns außerdem beantragt:

Datum des Zuwendungsbescheides	Zuwendungsgeber (Förderprogramm)	Aktenzeichen	Subventionswert in EUR ²

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist mir/uns bekannt. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns vor der Gewährung der beantragten Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en) und Firmenstempel

¹ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013

² Bei Zuschüssen: Nominalwert des bewilligten Betrages, ansonsten in der Regel das Bruttosubventionsäquivalent (z. B. bei zinsverbilligten Darlehen der Barwert des Zinsvorteils).